VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 15. Juli 1944 | Nr. 33

Inhalt

Dritte Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung vom 31. August 1940 über die Behandlung feindlichen Vermögens.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Im § 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940 (VBlGG. I S. 265) in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 29. Oktober 1941 (VBlGG. S. 620) und vom 6. Juni 1942 (VBlGG. S. 335) wird Nr. 6 (Monako) gestrichen.

Krakau, den 6. Juli 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen vom 10. März 1942 (VBlGG. S. 133) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wer der Anordnung des Führers oder den zu ihrer Durchführung gemäß § 1 Satz 1 erlassenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 6. Juli 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die deutsche Krankenpflege im Generalgouvernement.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

Die Verordnung über die deutsche Krankenpflege im Generalgouvernement vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 121) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 12 der Verordnung werden folgende Paragraphen eingefügt:

„Übergangsvorschriften.

§ 13

Deutsche Staatsangehörige bedürfen bis auf weiteres zur berufsmäßigen Ausübung der deutschen Krankenpflege im Generalgouvernement keiner Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

§ 14

Die für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt in § 1 Abs. 3 vorgeschriebene Bescheinigung ist für alle in der deutschen Krankenpflege tätigen Personen bis auf weiteres nicht erforderlich.

§ 15

Deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufs berechtigt sind, können den Krankenpflegeberuf ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis noch bis zum 31. Dezember 1944 ausüben.

Ermächtigung.

§ 16

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen."

Artikel II.

Diese Verordnung ist vom 18. April 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 6. Juli 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Verordnung

über die Versorgung bei Personenschäden von Nichtdeutschen (Personenschädenverordnung für Nichtdeutsche).

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Nichtdeutsche, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Personenschaden nach § 2 erleiden, können Zuwendungen erhalten. Entsprechendes gilt für deren Hinterbliebene. An den Folgen einer Schädigung Erkrankten kann auch Heilbehandlung gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die nach den Vorschriften der Unfallversicherung des Großdeutschen Reiches oder des Generalgouvernements oder der Personenschädenverordnung des Großdeutschen Reiches auf Grund des gleichen Schadens Leistungen erhalten.

§ 2

(1) Als Personenschäden sind nur solche Schäden an Leib oder Leben anzusehen, welche unmittelbar verursacht sind

1. durch Kampfhandlungen oder durch hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische oder polizeiliche Maßnahmen,
2. durch Maßnahmen oder Handlungen, die sich gegen das Großdeutsche Reich, das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement oder unmittelbar gegen den Beschädigten wegen seiner bejahenden Einstellung zum deutschen Aufbauwerk richten.

(2) Als Personenschäden gelten auch solche nicht unmittelbar durch Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 verursachten Schäden an Leib oder Leben, welche bei der Abwehr von feindlichen Kampfhandlungen oder mit solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden militärischen oder polizeilichen Maßnahmen oder von Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 eingetreten sind, gleichgültig, ob der persönliche Einsatz des Beschädigten auf Grund einer behördlichen Anordnung oder freiwillig erfolgte.

(3) Ist ein Schaden an Leib oder Leben, der als Personenschaden nicht anerkannt ist, durch eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ursachen verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Personenschaden.

(4) Ein Schaden, der infolge der allgemeinen Verdunkelung gegen Fliegergefahr eingetreten ist, gilt nicht als Personenschaden.

§ 3

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden an Leib oder Leben durch den Beschädigten vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

§ 4

(1) Für die Bemessung der Zuwendungen sowie für die Gewährung einer Heilbehandlung sind die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 4, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Bemessung der Zuwendungen sind die jeweils geltenden Ortsklassen zu berücksichtigen.

§ 5

Unterstützungen, die an Stelle von Versorgungsgebührnissen aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, sind auf die Zuwendungen nach dieser Verordnung anzurechnen.

§ 6

Die Militärversorgungsämter Krakau, Warschau, Radom, Lublin und Lemberg entscheiden darüber, ob ein Personenschaden im Sinne dieser Verordnung vorliegt und in welchem Umfang Leistungen zu gewähren sind. Die Entscheidung ist für die Behörden und Gerichte bindend.

§ 7

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilungen Innere Verwaltung und Arbeit) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für Schäden, die seit dem 20. Juni 1941 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, können Zuwendungen gewährt werden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch wesentliche Schadensfolgen bestehen oder dies zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

Krakau, den 6. Juli 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Zweite Anordnung
zur Bergordnung.

Vom 22. Juni 1944.

Auf Grund des § 72 der Bergordnung vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 151) wird angeordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen unterstehen gemäß § 53 Abs. 2 der Bergordnung vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 151) der Aufsicht der Bergbehörden, soweit sie am Gewinnungsort betrieben werden oder mit der Gewinnung in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehen (z. B. durch eine Grubenbahn, Grubenanschlußbahn, Seilbahn, Rohrleitung):

1. Erzbergbau
   a) Röst- und Glühöfen sowie sämtliche Anlagen, in denen die Erze gesintert, geröstet oder stüchig gemacht werden, soweit sie nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören,
   b) Anlagen zum Abbau und zur Aufbereitung von Halden;
2. Stein- und Braunkohlenbergbau
   a) Brikettfabriken,
   b) Kokereien,
   c) Schwelanlagen;
3. Steinsalz- und Kalibergbau
   a) Kalifabriken (Fabriken für die Herstellung von Chlorkalium und Sulfaten einschließlich aller zugehörigen Nebenerzeugnisse),
   b) Mischdüngerfabriken insoweit, als in ihnen nicht wesentlich chemische Vorgänge stattfinden;
4. Erdöl- und Erdgasgewinnung, Erdwachsbergbau
   a) Anlagen zur Gewinnung von Gasolin und Flüssiggas und zur Zerlegung von Erdgas sowie Gasrußfabriken, soweit sie nicht als Nebenbetriebe zu solchen Hauptbetrieben gehören, die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen,
   b) Erdwachsschmelzen;
5. Gewinnung von Bodenschätzen der in §1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 der Bergordnung genannten Art
   Wasch-, Sieb-, Röst- und Bleichanlagen, Mahlwerke und Mischanlagen, Tonerde-Brennereien, Schlämmereien, Trockenanlagen;
6. Bergbau jeder Art
   Anlagen zur Gewinnung von Sand und anderem zum mechanischen Versatz geeignetem Material.

§ 2

Erdgasleitungen, die von dem das Erdgas gewinnenden Bergbauberechtigten betrieben werden, unterstehen als Nebenanlagen im Sinne des § 53 Abs. 2 der Bergordnung der Aufsicht der Bergbehörden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 22. Juni 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Dr. Emmerich

Anordnung
über die Kennzeichnung von Baustellen.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) wird angeordnet:

§ 1

Zur wirksameren Überwachung der Preisgestaltung im Baugewerbe muß jeder Bauunternehmer bei Bauarbeiten, welche die gleichzeitige Beschäftigung von mehr als zwanzig Arbeitern für mehr als sieben Tage erfordern, an der Baustelle ein gut sicht- und lesbares Schild anbringen, das seinen vollen Namen und seine Anschrift trägt.

§ 2

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 6 ff. der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1944 in Kraft.

Krakau, den 6. Juli 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Preisbildung
Dr. Schulte-Wissermann

Berichtigung.

§ 2 der Dritten Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 25. März 1944 (VBlGG. S. 169) muß richtig wie folgt lauten:

„§ 2

Antragsberechtigte.

(1) Antragsberechtigt sind Inhaber der in der Anlage aufgeführten Schuldverschreibungen, sofern sie

1. deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind,
2. am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im jetzigen Gebiet des Generalgouvernements hatten,
3. am 1. September 1939 Eigentümer der Schuldverschreibungen waren.

(2) Den in Abs. 1 genannten natürlichen Personen stehen unter der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 juristische Personen des privaten Rechts, Handelsgesellschaften, Vereine und sonstige Personenvereinigungen gleich,

1. wenn sie am 1. September 1939 ihren Sitz im jetzigen Gebiet des Generalgouvernements hatten,
2. wenn am 1. September 1939
   a) bei Personalgesellschaften mehr als die Hälfte der Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften mehr als die Hälfte der persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige waren,
   b) bei Kapitalgesellschaften am Gesellschaftsvermögen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige mit mehr als 50% beteiligt waren,
   c) bei Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen der Vorstand oder die sonstigen zur Vertretung berechtigten Organe überwiegend aus deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen zusammengesetzt waren.

(3) Den in Abs. 1 bezeichneten natürlichen Personen stehen ferner juristische Personen des öffentlichen Rechts unter den entsprechenden Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c gleich.

(4) Hat einer der im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Inhaber von Schuldverschreibungen diese erst nach dem 1. September 1939 erworben, so kann ihm eine Entschädigung nur gewährt werden, wenn bei sämtlichen Rechtsvorgängern einschließlich desjenigen, der am 1. September 1939 Inhaber der Schuldverschreibungen war, die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 gegeben sind.

(5) Juden erhalten keine Entschädigung."

Krakau, den 24. Juni 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
Im Auftrag
Dr. Reber

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).